

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 25/13 B

L 11 KA 1255/08 (Thüringer LSG)
S 7 KA 2516/03 (SG Gotha)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Beschwerdeausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen,
Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
2. Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen,
Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2012 wird verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1649 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 13.12.2012, das seinen Prozessbevollmächtigten am 14.3.2013 zugestellt worden war, am 8.4.2013 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdebegründung ist erst am 15.5.2013 beim BSG eingegangen. Ein Eingang per Telefax, worauf der Zusatz "vorab per Telefax" im Adressfeld der Beschwerdebegründung hinweist, ist nicht feststellbar. Auch hat der Prozessbevollmächtigte auf Anfrage des Senats keine Gründe für eine Wiedereinsetzung geltend gemacht.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 14.5.2013 endenden zweimonatigen Begründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) begründet worden ist. Die Beschwerde war deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Eine Erstattung von Kosten Beigeladener ist nicht veranlasst; sie haben im Beschwerdeverfahren keine Anträge gestellt (§ 162 Abs 3 VwGO, vgl dazu BSGE 96, 257 = SozR 4-1300 § 63 Nr 3, RdNr 16).
- 4 Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG und entspricht der Festsetzung des LSG, die von keinem der Beteiligten beanstandet wurde.

